

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. M.

Stück 46.

Ausgegeben den 11. November

1908.

Inhalt: Viehzählung 1908 S. 275. — Nachtrag zu den Bau- u. Vorschriften für Straßenbahnen S. 276. — Provinzial-
Landtagsabgeordnetenwahl S. 276. — Tarif für Bäcker der Oberfähre S. 276. — Markt- u. Preise für Oktober
S. 278. — Fischereiaufsicht S. 280. — Mexikanischer Konsul S. 280. — Krammärkte in Friedrichshuld S. 280. —
Schiffesprüfungskommission in Klein-Rosenburg S. 280. — Aukturladenschluß in Zielenzig S. 281. — Bezirks-
veränderungen S. 281. — Postalisches S. 281. — Personalien S. 281. — Zugverkehr Soyak—Straupitz u. S. 281. —
Vakante Lehrerstellen S. 281. — Rechnungsabluß der Landesversicherungsanstalt Brandenburg S. 281.

851. Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Vieh- zählung am 1. Dezember 1908.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet in
Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren
Umfanges statt.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden
Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde,
einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch
nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der
Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren
Pferde, einschließlich der Militärpferde;
2. das Rindvieh, und zwar a) die unter
3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate
bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das
1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die
2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und
Ochsen, e) das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh
weiblichen Geschlechts (Kühe, Färse, Kalbinnen);
3. die Schafe, und zwar a) die unter 1 Jahr
alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die
1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die Schweine, und zwar a) die unter $\frac{1}{2}$ Jahr
alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die
 $\frac{1}{2}$ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine,
c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen
nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen
muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur
hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammen-
setzung und der vor- oder rückwärts schreitenden
Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann.
Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke,
so n. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der
Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl

für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen
Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahre
wieder nach **Haushaltungen** (also nicht wie früher
nach Gehöften).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stell-
vertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner
Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom
30. November bis zum 1. Dezember 1908
auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maß-
gabe der Zählkarte zu zählen und in diese wahrheits-
getreu einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte
wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Droschken-
pferden u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensions-
inhaber oder dem Hauswirte eine besondere, auf den
Namen des Viehbesizers lautende Zählkarte auszustellen;
es darf also nicht einer anderen viehhaltenden Haus-
haltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Guts-
bezirken für das Vieh des Gutsbesizers, welches in
Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besizers
lautende besondere Zählkarten auszufertigen. Dieses
Vieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt
werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt
für das Leutenvieh. Ist dieses auf dem Gute in einem
Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese
Tiere getrennt in auf den Namen des betreffenden
herrschaftlichen Tagelöhners lautende Zählkarten ein-
getragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur
diejenigen Viehstücke, die vorübergehend anwesend
sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.).
Derartige Viehstücke sind durch den Haushaltungsvor-
stand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich
regelmäßiger Weise befinden, von der sie also am
Zählungstage nur vorübergehend abwesend sind.

Am 1. Dezember gekauftes Vieh hat stets der Verkäufer, nicht der Käufer anzugeben.

Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß es erst im Laufe des 1. Dezember gekauft ist; trifft das letztere zu, so ist das Vieh nicht aufzuführen, da es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist.

Viehherden, insbesondere Schafherden, sind stets in der Gemeinde bezw. dem Gutsbezirke zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung befinden. In die Zählarten ist der Name des Eigentümers einzutragen. Die Zählung bewirkt der Hirt oder Pfleger. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der außerhalb der Gemeinde usw. wohnende Besitzer sein Vieh selbst zählen.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählarten enthaltenen Angaben in keinem Falle verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das Königlich Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welsch' letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung

der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamte in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28 übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1908.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blenc,

Präsident und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.
852.

1. Nachtrag

zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

Der Absatz 4 des § 22 wird, wie folgt, geändert:

Alle Bremsen sollen möglichst stoßfrei und geräuschlos wirken, von jedem Führerstand aus bedienbar und so kräftig gebaut sein, daß die Fahrzeuge bei voller Belastung auf der Wagerechten bei trockenen Schienen und bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde auf eine Länge von höchstens 8 m, vom Beginn der Bedienung der Bremse an gerechnet, sicher zum Halten gebracht werden können. Höhere Anforderungen bleiben den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Berlin, den 22. Oktober 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

I B. 7793.

IV A. 18. 1373.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

853. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Justizrat **Göhner** in Forst, ist verstorben. An seiner Stelle ist der Stadverordnetenvorsteher Kommerzienrat **Cattien** in Forst zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Forst gewählt worden.

Potsdam, den 3. November 1908.

Der Oberpräsident. J. B.: von Winterfeldt.

854. Tarif

für die Oberfähre am Bäckrieder Zoll.

Es sind zu entrichten für das Ueberfegen:

- I. Von Personen einschließl. der Traglast
- | | |
|---|--------|
| a) für jede erwachsene Person . . . | 3 Pfg. |
| b) für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte. | |

Anmerkung. Kinder unter 2 Jahren sind abgabefrei.

II. Von Tieren:

- | | |
|---|------|
| a) für ein Pferd oder Maultier . . . | 13 " |
| b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel | 13 " |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes Tier | 3 " |

d) für Khevieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 10 Pfg.
Anmerkung. Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen einschließlich der Insassen nach I und neben der Abgabe für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmungen 4) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke, je 20 "
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, für Personen- oder Marktfuhrwerke, Schlitten, Leichenwagen oder sonstiges leichtes Fuhrwerk, je 10 "
- c) für Hundefuhrwerk, Handwagen, Handkarren, Handschlitten und ähnliches kleines Gefährt, je 5 "
- d) für Fahrräder für jeden Sitz 5 "

IV. Von Kraftfahrzeugen neben der Abgabe für die Insassen oder zugehörigen Personen nach I:

- a) für einen Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen mit Gummiradreifen 40 "
- ohne Gummiradreifen 50 "
- b) für einen Personenwagen mit 4 oder weniger Sitzplätzen oder für einen unbeladenen Lastwagen, mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke mit Gummiradreifen 30 "
- ohne Gummiradreifen 40 "
- c) für einen unbeladenen Lastwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient mit Gummiradreifen 20 "
- ohne Gummiradreifen 30 "
- d) für Kraftfahrräder für jeden Sitz 10 "

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze der Personenwagen gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Waagenführer.

V. Von unbeladenen Gegenständen diejenigen Abgaben, welche die Personen, Fuhrwerke und Quattiere treffen würden, die zum Transport der Gegenstände nach oder von der Fähre erforderlich sind.

Zusätzliche Bestimmungen:

1. Das Eineinhalbfache der Abgaben zu I—V ist zu zahlen für das Uebersehen:

- a) bei höheren Wasserständen d. i. von + 4,00 m am Pegel zu Fasanerie an.

Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fähre örtlich bezeichnet.

- b) bei Eisgang,
 c) zur Nachtzeit.

Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

2. Der doppelte Betrag der Abgaben zu I—V ist zu zahlen, wenn in den Fällen zu a oder b der zusätzlichen Bestimmung 1 zur Nachtzeit übergesetzt werden muß.

3. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.

4. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm, außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere oder dem Betriebsstoffe für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

5. Halbe Pfennigbeträge werden auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Fuhrwerke, Kraftwagen, Güter und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder zu den Königl. Geflüten gehören nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen oder diese Güter begleiten.

2. Einzelne beauftragte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, nicht aber ganze Truppentkörper. Kriegsvorspann- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen abbracht werden, sowie deren Führer.

3. Öffentliche Beamte und Gendarmen-Offiziere, sowie deren Fahrzeuge und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Wagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, dergleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6. Hilfsfuhrn bei Feuerbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

7. Alle Personen, welche in vorstehenden An- gelegenheiten als Begleiter der Fuhrwerke und Tiere allein die Fährre zu Fuß passieren.

8. Tagelöhner aus den zum Oberbruch gehörigen Ortschaften, und Boten der Deichangelegenheiten.

9. Ferner sind befreit bei allen auf die eigene Landwirtschaft sich beziehenden Geschäften, sowie bei

Anfuhr von Brennholz und Baustoffen zum eigenen Bedarf, ferner bei Fuhrn und Gängen zum Besuch der zur Wohngemeinde gehörigen Kirche und Schule:

Die Gemeinden Alt-Biezegörick und Zäckerick, die Erbpächter der vormaligen königlichen Herrenwiesen und der Zehdener Amtswiesen und die Bewohner des Mitteloderbruchs.

10. Das halbe Fährgehd zahlen in den unter 9 bezeichneten Fällen die königlichen Domänenämter zu

855.

N a c h

der Durchschnitts-Markt- und Laden-Preise in den bedeutenderen Marktstädten

Laufende Nummer	Hauptmarkttorte und Kreise, für welche die Preise gelten.	M a r k t -											
		pro 100 Kilogramm											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
1.	Cottbus Calau, Spremberg, Sorau, Forst Stadt, Guben Stadt u. Land, Cottbus Stadt und Land.	19 86	19 76	19 60	17 30	17 05	16 86	17 40	17 12	16 90	16 36	16 05	15 76
2.	Crossen Crossen.	19 65	—	19 37	16 25	—	15 18	16 35	—	16 —	15 36	15 20	15 00
3.	Cüstrin Königsberg Nm., Soldin.	19 55	19 05	18 45	17 25	16 82	15 95	18 75	17 75	16 75	17 05	16 25	15 32
4.	Frankfurt a. O. . . . Frankfurt a. O. Stadt, Westfarnberg.	20 —	19 20	19 —	16 67	16 40	16 40	17 96	17 34	—	16 86	16 54	16 02
5.	Fürstenwalde . . . Lebus.	19 84	19 74	19 64	16 86	16 65	16 50	18 —	17 50	17 —	16 86	16 36	16 —
6.	Landsberg a. W. . . Arnsvalde, Friede- berg Nm., Lands- berg a. W. Stadt u. Land.	19 76	—	19 26	16 66	—	16 25	17 64	—	16 64	15 96	—	15 45
7.	Lübben Lübben, Luckau.	—	—	—	16 73	—	—	16 50	—	—	15 78	—	—
8.	Züllichau Züllichau, Ostfarn- berg.	21 77	20 02	19 85	16 44	16 33	16 20	16 23	16 10	16 02	15 82	15 70	15 56

Butterfelde und Grünberg nebst den Besitzern zu Grünberg und Selchow.

11. Die Befreiungen zu 8 und 9 sind ausgeschlossen bei Fahrten und Gängen zu fremden Kirchen oder Schulen, bei allen Besuchsfahrten und bei Transport von Handelsgegenständen, die nicht dem eigenen Gebrauch dienen. Als solche werden auch die rohen Erzeugnisse des Oberbruchs angesehen, wenn sie verkauft sind. Die Befreiungen beziehen sich ferner weder auf fremdes, von den unter 8 und 9 auf-

geführten Befreiten auf die Weide genommenes Vieh oder Pferde, noch auf eigene oder fremde Tiere, welche zum Verkauf bestimmt oder angekauft sind.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen Tarifs vom 2. Mai 1843/22. März 1893 am 1. Dezember 1908 in Kraft.

Breslau, den 21. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

O. P. II. 15488. T. J. B.: Michaelis. IB. 7907.

we i s u n g

des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat **Okt**ober 1908.

P r e i s e

										pro 1 Kilogramm											
Hülfsfrüchte				Stroh			Fleisch			F l e i s c h						Eier					
Erbsen (gelbe)	zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erfartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu	Rindfleisch (im Großhandel)	Rind-		Schweine-	Kalb-	Lamm-	Speck (geräuchert), hiesiger	Ei-Butter:	60	Stück				
									von der Keule	vom Bauche											
M. 1	M. 2	M. 3	M. 4	M. 5	M. 6	M. 7	M. 8	M. 9	M. 10	M. 11	M. 12	M. 13	M. 14	M. 15	M. 16	M. 17	M. 18				
39	20	38	—	55	—	4 56	3 28	—	—	5 98	140	—	1 50	1 25	1 45	1 40	1 70	1 70	2 29	4 96	
35	—	40	—	60	—	4 25	4 —	—	—	5 50	—	—	1 40	1 20	1 44	1 40	1 60	2 —	2 12	4 35	
33	—	42	56	63	50	3 80	4 11	3 —	4 01	—	—	—	1 65	1 45	1 65	1 65	1 65	1 90	2 28	5 —	
33	—	45	—	65	—	3 80	4 29	—	—	5 13	112	—	1 65	1 34	1 60	1 72	1 60	1 70	2 40	5 —	
30	—	28	—	40	—	4 04	3 —	—	—	4 —	130	—	1 60	1 20	1 50	1 60	1 60	1 80	2 60	5 62	
29	—	33	—	55	—	4 —	4 30	2 60	4 80	115	—	—	1 70	1 15	1 50	1 70	1 65	1 90	2 20	5 90	
34	—	37	50	50	—	4 36	3 89	—	—	5 78	116	—	1 60	1 40	1 70	1 60	1 60	2 —	2 60	4 98	
29	—	30	50	40	—	4 10	4 55	—	—	5 10	121	67	1 75	1 30	1 50	1 50	1 55	1 90	2 28	4 51	

Laufende Nr.	Hauptmarkttorte (Kreis, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Baden = Preise. Bro 1 Kilogramm																
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gerstene-		Buchweizen-größe	Hafer-größe	Stärke	Reis (Java) mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweineschmalz (hiefiges)				
		Weizen	Roggen	Graupe	Größe					Java, mittlerer (roh)	Java, in gebrannten Bohnen							
						M	S	M	S		M	S						
1.	Cottbus	37	36	48	42	50	60	37	50	2	30	—	—	3	40	20	1	85
2.	Grossen	35	28	45	—	40	55	30	45	2	40	—	—	3	10	20	2	—
3.	Cüstrin	35	25	45	28	43	53	50	45	2	75	—	—	3	50	20	1	50
4.	Frankfurt a. D.	42	31	35	30	48	48	38	50	2	60	—	—	2	90	20	1	70
5.	Fürstenwalde	40	27	40	40	50	50	35	60	2	—	—	—	2	50	20	1	60
6.	Landsberg a. W.	43	27	45	28	50	48	38	55	2	50	—	—	3	—	20	1	50
7.	Lübben	38	34	45	48	46	56	35	41	2	20	—	—	2	80	20	2	—
8.	Züllichau	36	30	60	50	50	55	40	65	1	80	—	—	2	80	22	1	90

Frankfurt a. D., den 31. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

856. Nachweisung
des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für 50 Kilogramm guten Hafer, Heu und Nichtstroh in den 6 Hauptmarkttorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Ober für den Monat Oktober 1908.

Laufende Nr.	Namen der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer	Heu	Nichtstroh		
		Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.		
1	Cottbus	859	326	153	Cottbus Stadt u. Land Guben Stadt und Land, Sorau Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Spremberg Luckau.	
2	Cüstrin	893	210	215	Königsberg N.-M., Soldin.	
3	Frankfurt a. D.	885	287	246	Frankfurt a. D. Stadt, West-Sternberg.	
4	Fürstenwalde	885	212	158	Lebus.	
5	Landsberg a. W.	838	263	242	Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg N.-M.	
6	Züllichau	833	273	251	Grossen a. D., Ost-Sternberg, Züllichau.	

Frankfurt a. D., den 31. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Ober.
857. An Stelle des Försters **Wildebrath** ernenne ich den Förster **Sichholz** zu Forsthaus Horst zum Fischereiaufseher über alle innerhalb seines Forstschuzbezirkes liegenden nicht geschlossenen Gewässer des Spreewaldes.

Frankfurt a. D., den 29. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

858. Herr **Albert Joseph Aloysius Blaschke** ist zum Konsul der Vereinigten Staaten von Mexiko für die Provinz Brandenburg mit dem Amtssitze

in Berlin an Stelle des Herrn **Samelson**, der verstorben ist, ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 31. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

859. In **Friedrichshub** bei Trebschen, Kreis Züllichau-Schwiebus, finden vom 1. Januar 1909 ab keine Märkte mehr statt.

Frankfurt a. D., den 2. November 1908.

Der Regierungspräsident.

860. Für den Saalebaukreis mit dem Sitze in Klein-Rosenburg ist eine Kommission zur Abhaltung von Eiskhifferprüfungen nach den Vorschriften über

die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden.

Frankfurt a. D., den 2. November 1908.

Der Regierungspräsident.

861. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende und des Monats Dezember in der Stadtgemeinde Zielenzig beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bürgermeister in Zielenzig von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 4. November 1908.

Der Regierungspräsident.

862. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. Oktober d. Js. zu genehmigen geruht, daß 1. der Gutsbezirk Auenwalde im Kreise Arnswalde dem Gutsbezirk Regenthin Forst in demselben Kreise und 2. der Gutsbezirk Mittel-Helmsdorf im Kreise Sorau der Landgemeinde Helmsdorf in demselben Kreise einverleibt werden.

Frankfurt a. D., den 1. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.

863. Am 3. November ist in der zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Kriescht gehörigen Försterei Großfriedrich eine Telegraphenhilfsstelle mit öffentlicher Sprechstelle in Wirksamkeit getreten.

864. Die Postagentur in Räditz führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Kr. Grossen)“.

Personal-Nachrichten.

865. Seine Majestät der Kaiser und König

Bekanntmachung des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

871. Nachstehender Rechnungsabluß der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg für das Jahr 1907 wird hiermit gemäß §§ 18, 20 der Satzungen veröffentlicht.

Rechnungsergebnisse der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

Ziffer	Gegenstand	Einnahme		Ausgabe	
		Mark	℔f.	Mark	℔f.
1.	Beiträge: a) Markenerlös	9 958	162 30	—	—
	b) Bare Beiträge für in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte nicht versicherungspflichtige Polen	62	581 91	—	—
2.	Zinsen von angekauften Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen	2 243	163 71	—	—
3.	Verzinsung des Anlagekapitals:				
	a) Grundstück für das Dienstgebäude			18 940	82
	b) Lungenheilstätte Cottbus	24 431	39	—	—
	b) Genesungsheim Lohensele	18 918	03	—	—
4.	Strafgelder	28 011	05	—	—
5.	Renten	—	—	5 327	907 68
6.	Beitragserrstattungen	—	—	480	520 13
7.	Teilverfahren:				
	a) Zuschüsse von Krankenkassen u. s. w.	213	225 33	—	—
	b) Kosten der Lungenheilstätte Cottbus:	—	—	—	—

haben dem Stifte Neuzelle'schen Domänenpächter Oberamtmann **Boldt** in Weine, Kreis Frankfurt, den Charakter als Amtsrat zu verleihen geruht.

866. Den königlichen Förstern **Sejepanec** in der Oberförsterei Neumühl, **Buhle** in der Oberförsterei Müllrose, **Baupel** in der Oberförsterei Hangelberg, **Tiele** in der Oberförsterei Regenthin, **Herrmann** in der Oberförsterei Grünhaus, **Jaurisch** in der Oberförsterei Neuhaus, **Borchert** in der Oberförsterei Neubrück, **Lange** in der Oberförsterei Jaenschwalde, **Ablers** in der Oberförsterei Grünhaus, ist der Charakter als königlicher Hegemeister verliehen worden.

867. Dem Küster und ersten Lehrer **Reinhold Venz** in Bürgerwiesen, Diözese Landsberg a. W. I, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

868. Dem Predigtamtskandidaten **Georg Waguer** in Neuhaus, Kreis Soldin, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirke erteilt worden.

Vermischtes.

869. Vom Montag den 16. November ab verkehren die Züge

Nr. 28 Goyatz—Straupitz

Nr. 17 Straupitz—Lieberose Stadt

um 15 Minuten früher.

Lübben, den 6. November 1908.

Betriebs-Verwaltung der Spreewaldbahn.

Vakante Lehrerstellen.

870. Kreis Arnswalde: Silberberg, R. u. L., G. 1250 M., 1. 2. 1909. Kreis Friedeberg: Birholz, 2. L., G. 1000 M., 1. 1. 1909. Kreis Landsberg: Lorenzdorf, 2. L., G. 1000 M., 1. 2. 1909. Kreis Luckau: Waserin, R. u. L., G. 1335 M., 1. 4. 1909.

Bewerbungen sind an die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu richten.

